

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2016

Nr. 2016/1578

Schönenwerd und Gretzenbach: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Spitzacker der Wasserversorgung Schönenwerd

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd erstellte in den Jahren 1962-1965 auf GB Schönenwerd Nr. 1353 die Grundwasserfassung Spitzacker. Die Grundwasserfassung war bis März 2015 das primäre Standbein der Wasserversorgung Schönenwerd für die Beschaffung von Trink-, Brauch- und Löschwasser. Zusätzlich bezogen die Wasserversorgungen Gretzenbach und Eppenberg-Wöschnau (Dorfteil Eppenberg) ihr Trink-, Brauch- und Löschwasser vollumfänglich ab der Grundwasserfassung Spitzacker.
- 1.2 Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. Juni 1982 (RRB Nr. 1595) für die Grundwasserfassung Spitzacker eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 des heutigen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) genehmigt. Dabei handelt es sich um einen kantonalen Nutzungsplan nach §§ 68 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die Grundwasserschutzzone umfasst Gebiete der Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach.
- 1.3 Die mittlerweile laufenden Bauarbeiten für den Eppenbergtunnel der SBB AG innerhalb des Grundwasservorkommens, im unmittelbaren Zustrom der Grundwasserfassung Spitzacker und teilweise gar innerhalb der Grundwasserschutzzone, sind nicht konform mit der Trinkwassernutzung und führten - zusammen mit dem Umstand, dass die bestehende Grundwasserschutzzone nicht den minimalen Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) entspricht und aufgrund des hohen Überbauungsgrades auch nicht an die heutigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden kann - im März 2015 zur Stilllegung der Grundwasserfassung Spitzacker.

Im Gegenzug wurde eine Verbindungsleitung mit der Wasserversorgung Aarau (IBAAarau Trinkwasser AG) erstellt, genehmigt mit RRB Nr. 2016/1051 vom 14. Juni 2016 als Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Gemeinden Eppenberg-Wöschnau und Schönenwerd. Die Wasserversorgungen Schönenwerd, Gretzenbach und Eppenberg-Wöschnau beziehen somit - seit der Stilllegung der Grundwasserfassung Spitzacker - ihr Wasser ab der IBAAarau Trinkwasser AG.

- 1.4 Der Genehmigungsbeschluss der neuen Verbindungsleitung (RRB Nr. 2016/1051) enthält in Ziff. 3.8 die Auflage, dass mit der Genehmigung der Nutzungsplanung das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Spitzacker und zur Löschung der Konzession durch den Gemeinderat Schönenwerd einzuleiten sei.
- 1.5 Die Gemeinderäte beider Standortgemeinden der Grundwasserschutzzone beantragten bereits vor Inkrafttreten des obigen Beschlusses mit Schreiben vom 10. Februar 2016 (Schönenwerd) bzw. vom 25. Februar 2016 (Gretzenbach) beim Bau- und

Justizdepartement (BJD), vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), die Aufhebung der Grundwasserschutzzone Spitzacker.

- 1.6 Im selben Schreiben beantragte der Gemeinderat Schönenwerd ebenfalls die Löschung der bestehenden Konzession für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken, erteilt mit RRB Nr. 1605 vom 19. März 1963 bzw. deren Umwandlung in eine „Notwasserkonzession“ im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32), bis die Wasserversorgungen Schönenwerd und Gretzenbach mit dem neuen Grundwasserpumpwerk Aarefeld nebst der Verbindungsleitung mit der IBAarau Trinkwasser AG über ein weiteres, leistungsfähiges Standbein verfügen.
- 1.7 Als Ersatz für die Fassung Spitzacker planen die Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach im Aarefeld Gretzenbach den Bau einer neuen regionalen Grundwasserfassung. Die Planung dieser Fassung erfolgt in Abstimmung mit dem regionalen Wasserversorgungsplan Olten Gösigen, der noch in diesem Jahr vom BJD verabschiedet werden soll.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit der Stilllegung der Grundwasserfassung Spitzacker ist auch die dazugehörige, hinfällig gewordene Grundwasserschutzzone aufzuheben. Für den Weiterbetrieb der Grundwasserfassung als Notwasserpumpwerk im Sinne der VTN besteht keine Pflicht zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone nach Art. 20 GSchG.
- 2.2 Die Aufhebung der Grundwasserschutzzone ist recht- und zweckmässig und entspricht den übergeordneten Planungen (Regionaler Wasserversorgungsplan Olten Gösigen sowie Teil-GWP [RRB Nr. 2016/1051]).
- 2.3 Die Zuständigkeit für die Aufhebung eines kantonalen Nutzungsplans liegt beim Bau- und Justizdepartement (BJD). Daher hat dieses, auf o.g. Antrag der Gemeinderäte Schönenwerd und Gretzenbach, die Aufhebung der Grundwasserschutzzone beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe im Sinne von § 69 in Verbindung mit §15 PBG zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone erfolgte vom 20. Mai 2016 bis am 17. Juni 2016 in den Gemeindeverwaltungen Schönenwerd und Gretzenbach sowie im Amt für Umwelt (AfU), mit vorangehender Publikation im Niederämter Anzeiger vom 19. Mai 2016 (amtliche Publikationen Schönenwerd und Gretzenbach) und im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Mai 2016. Beim BJD sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.4 Das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Der kantonale Nutzungsplan „Grundwasserschutzzone Spitzacker“ kann durch den Regierungsrat ersatzlos aufgehoben werden.
- 2.5 Die Aufhebung der bestehenden Konzession bzw. deren Umwandlung in eine Notwasserkonzession ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und wird in einem separaten Konzessionsverfahren nach §§ 54 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) geregelt (Regierungsratsbeschluss in Vorbereitung). In diesem Konzessionsverfahren wird auch die Abtrennung der Grundwasserfassung Spitzacker vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung geregelt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 20 GSchG, §§ 68 ff. PBG, § 80 GWBA sowie §§ 2, 77 und 108 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Spitzacker der Wasserversorgung Schönenwerd, genehmigt mit RRB Nr. 1595 vom 1. Juni 1982, wird ersatzlos aufgehoben.
- 3.2 Folgende Pläne und Reglemente werden aufgehoben:
 - Plan: Einwohnergemeinden Schönenwerd und Gretzenbach, Schutzzonenplan Grundwasserfassung Spitzacker für 6000 l/min, Situation 1:500, Plan Nr. 4305A des Ing. Bureau Hermann Tanner, Aarau, 20. August 1981, genehmigt mit RRB Nr. 1595 vom 1. Juni 1982
 - Reglement: Einwohnergemeinde Schönenwerd und Gretzenbach, Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung Spitzacker in Schönenwerd, genehmigt mit RRB Nr. 1595 vom 1. Juni 1982.
- 3.2 Dieser Beschluss tritt mit Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten in den betroffenen Gebieten ab Inkrafttreten der Schutzzonen-aufhebung die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A₀.
- 3.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Schönenwerd zu löschen. Die Anmerkung ist bei folgenden Grundstücken zu löschen:
 - GB Schönenwerd: Nrn. 267, 652, 1353, 1419, 1432, 1433, 1525, 1526, 1556, 1655, 1832, 1833, 2023, 2085, 2086, 2087, 2088, 90048, 90080
 - GB Gretzenbach: Nrn. 242, 245, 260, 261, 294, 795, 799, 801, 804, 849, 850, 851, 852, 870, 872, 873, 874, 875, 876, 967, 1022, 1127, 1148, 1149, 1408, 1851, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1950, 1990, 90002, 90003, 90005, 90020.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat als Standortgemeinde und Eigentümerin der Grundwasserfassung für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'333.95 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:			
Inserat Anzeiger:	Fr.	752.35	(4260000 / 007 / 80052)
Inserat Amtsblatt:	Fr.	558.60	(4250015 / 002 / 45820)
Genehmigungsbeschluss			
Amtsblatt:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	2'333.95	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.094.002 mit aufgehobenem Plan und Reglement, Sch, Abt. Stoffe (Tankanlagen), Abt. Boden (Erdwärmesonden), Abt. Boden (Bel. Standorte)) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO zwecks Mutationen VEGAS (642246009) sowie Aktenablage und SZ-Datenbank bei 354.094.002)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone der Grundwasserfassung Spitzacker sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Herr P. Meister

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Kollikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach (**Einschreiben**)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Schönenwerd und Gretzenbach: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Spitzacker.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösigen, Grundbuchamt, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen im Grundbuch Schönenwerd und Gretzenbach gemäss Ziff. 3.4 des vorliegenden Beschlusses.)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente, genehmigt mit RRB Nr. 1595 vom 1. Juni 1982, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben (sofern vorhanden).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
1. Juni 1982

Kantonales	
Amt	
E	- 8. JUNI 1982 Nr. 1595
<i>Abt.</i>	

Genehmigung der Grundwasserschutzzone "Spitzacker" in Schönenwerd und Gretzenbach

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. In den Jahren 1962-65 hat die Einwohnergemeinde Schönenwerd ihre Grundwasserfassung Spitzacker erstellt. Es handelt sich um eine Horizontalfassung, welche die Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach versorgt und im Rahmen der Wasserversorgung des Niederamtes eine bedeutende Stellung einnimmt.

Die mit RRB Nr. 1605 vom 19. März 1963 konzedierte Entnahmemenge beträgt 6000 l/min oder 5000 m³/Tag.

Im Jahre 1968 wurden durch Dr. Nänny von der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), wegen eines sistierten Bauvorhabens in der Nähe der Fassung Schutzzonen-Vorschläge ausgearbeitet. Aufgrund dieser Vorschläge hat die Gemeinde Gretzenbach 1976 im Bebauungsplan 1:2000 als Grundwasserschutzzone ein "Gebiet mit besonderen Vorschriften" ausgeschieden (genehmigt mit RRB Nr. 7630 vom 10. Dezember 1976). Die besonderen Vorschriften oder ein Schutzzonen-Reglement mit Nutzungsbeschränkungen wurden jedoch bis heute nicht erlassen.

2. Nun hat die Einwohnergemeinde Schönenwerd in Anwendung von Art. 30 GSchG durch das Ingenieurbüro Tanner und das Geologenbüro Colombi, Schmutz & Dorthe, beide in Aarau, die Vorschläge Nänny aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und anhand der neueren "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Bundesamtes für Um-

weltschutz (Oktober 1977) überarbeiten lassen und einen Schutzzonenplan und ein zugehöriges Reglement erstellt. Das Reglement enthält insbesondere die für die verschiedenen Bereiche der Schutzzone einzuhaltenden Nutzungsbeschränkungen.

Mit dem Schutzzonenplan Nr. 4305/A vom 20. August 1981 und dem Reglement vom 5. Dezember 1981 erklärten sich der Gemeinderat Gretzenbach am 5. Januar 1982 und der Gemeinderat Schönenwerd am 19. Januar 1982 einverstanden. Beide Gemeinden ersuchten in Anwendung von § 5 Ziffer 2 GSV das Bau-Departement, das Auflageverfahren durchzuführen.

Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um eine Anlage von regionaler Bedeutung; die Schutzzone erstreckt sich über das Gebiet zweier Gemeinden.

Das Bau-Departement hat in Anwendung von §§ 68 und 69 BauG sowie § 5 GSV den Plan vom 26. Februar - 26. März 1982 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan und das Schutzzonen-Reglement wurden keine Einsprachen erhoben.

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonen-Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

3. Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Schutzzonenplan und Reglement sind zusammen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft ausgearbeitet worden; sie können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Der Schutzzonenplan ist als Nutzungsplan für Gewässerschutzgebiete (§36 BauG) entsprechend in die Ortsplanungen der Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach zu integrieren.

Das in Gretzenbach bereits im Jahre 1976 als Schutzzone ausgeschiedene "Gebiet mit besonderen Vorschriften" ist entsprechend anzupassen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonen-Reglement für die Grundwasserfassung Spitzacker Schönenwerd in den Gemeinden Schönenwerd

und Gretzenbach werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonen-Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch zu Lasten der Einwohnergemeinde Schönenwerd mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Gemeinde Schönenwerd hat die Genehmigungsgebühr inkl. Verfahrenskosten von Fr. 500.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 211.-- zu bezahlen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	
Publikationskosten:	" <u>211.--</u>	
Total	Fr. 711.--	
(zahlbar innert 30 Tagen)	=====	(Staatskanzlei Nr. 157)ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

- Bau-Departement (Ky)
- Rechtsdienst Baudepartement
- Amt für Wasserwirtschaft (3) mit 1 gen. Plan + gen. Reglement
- Amt für Raumplanung (2) mit 1 gen. Plan + gen. Reglement
- Kantonschemiker
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan + 1 gen. Reglement
als Auftrag
- Ammannamt der EG 5012 Schönenwerd, mit 1 gen. Plan + gen. Reglement
Einzahlungsschein
- Ammannamt der EG 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Plan + gen. Reglement

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs (ohne: "im Sinne der Erwägungen")

100

1. The first part of the report is a general introduction to the project.

2. The second part of the report is a detailed description of the methodology used in the study.

3. The third part of the report is a discussion of the results of the study.

4. The fourth part of the report is a conclusion and a list of references.

5. The fifth part of the report is a list of appendices.

6. The sixth part of the report is a list of figures and tables.

7. The seventh part of the report is a list of footnotes.

8. The eighth part of the report is a list of references.

9. The ninth part of the report is a list of appendices.

10. The tenth part of the report is a list of figures and tables.